

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

am 3. Mai 2010 wurde die „Ombudsfrau“, die die Schlichtungsstelle bei der BRAK leiten wird, der Öffentlichkeit vorgestellt: Es handelt sich um eine besonders profilierte, hohe Richterin, Frau Dr. h. c. Renate Jaeger. Sie kommt ursprünglich aus der Sozialgerichtsbarkeit. Nach Tätigkeiten beim Sozialgericht Düsseldorf und als vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen wurde sie Richterin am Bundessozialgericht. Im Jahr 1994 wurde sie zur Richterin des Bundesverfassungsgerichts gewählt. Im 1. Senat des BVerfG war sie u. a. für den Bereich der freien Berufe zuständig und wirkte als Berichterstatterin zahlreicher verfassungsgerichtlicher Entscheidungen maßgeblich auf das anwaltliche Berufsrecht ein. Sie hat sich dabei – nicht immer zur Freude konservativer Kreise der Anwaltschaft – nicht selten kritisch mit Regelungen und Judikatur unseres Berufsrechts befasst. Stets aber bemühte sie sich, Anstöße zu geben, damit sich etwas änderte. Damit die anwaltliche Selbstverwaltung den nötigen Modernisierungsschub bekam.

Seit 2004 ist Frau Dr. Jaeger Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Nach Ende dieser Berufung wird Frau Dr. Jaeger ihre Aufgabe ab Beginn des kommenden Jahres wahrnehmen können. Hartnäckig hält sich in einer breiten Öffentlichkeit das Klischee „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“, wenn von der Beurteilung anwaltlicher Fehlleistungen durch die Rechtsanwaltskammern die Rede ist. Ich bin sicher, eine Ombudsfrau mit dem Profil von Frau Dr. Jaeger wird diesem Klischee keinen Raum lassen. Und dies wird der Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung dienen.

Dessen ungeachtet will ich an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass dieses Klischee bei uns Anwältinnen und Anwälten schon immer rundweg falsch war und ist. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wissen sehr wohl Mandanteninteressen energisch gegen einen Kollegen, der kunstfehlerhaft gehandelt hat, zu vertreten. Und wir wissen auch, dass ein vernünftiger Interessenausgleich im Streitfall stets die Berücksichtigung konträrer Interessenlagen voraussetzt. Deshalb hat auch die Schlichtung zwischen Rechtsanwalt und Mandant durch Mitglieder des Kammervorstands keinesfalls ausgedient. Ortsnähe und Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten bieten den Vorteil eines rasch anberaumten Schlichtungsgesprächs oder telefonischer Schlichtungsbemühungen.

Niemand wird in Abrede stellen, dass die gütliche Streitbeilegung einer streitigen Klärung bei weitem vorzuziehen ist, wenn es um die Herstellung des Rechtsfriedens und damit auch um die Wahrung des Ansehens unseres Berufsstandes geht. Ich bin daher froh, dass die anwaltliche Selbstverwaltung nun zwei effektive Wege zu diesem Ziel anbieten kann. Beide übrigens für die Beteiligten kostenlos.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Hansjörg Staehle
Präsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de

Aufruf zur Weihnachtsspende 2010

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

mit unserem alljährlichen Spendenaufruf dürfen wir Ihnen wieder den Nothilfe-Fonds ans Herz legen. Der Nothilfe-Fonds ist eine Einrichtung der Rechtsanwaltskammer München, die in Not geratene Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk sowie deren Angehörige bzw. Hinterbliebene finanziell unterstützt. Die Spendeneinnahmen kommen ausschließlich diesem Zweck zugute.

Gerade zur Weihnachtszeit werden Sie mit vielen Spendenaufrufen überhäuft werden. Wir würden uns dennoch freuen, wenn Sie uns eine Spende zukommen lassen könnten, um die Not der Kolleginnen und Kollegen sowie deren Familien etwas lindern zu können.

Eine Spendenquittung geht Ihnen ohne Aufforderung zu Beginn des Jahres 2011 zu.

Abschließend dürfen wir Sie noch bitten, uns bedürftige Kammermitglieder oder deren Angehörige zu benennen. Alle Hinweise werden selbstverständlich absolut vertraulich behandelt.

Im Namen der Nothilfe danke ich Ihnen im Voraus herzlich für Ihre Weihnachtsspende.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Hansjörg Staehle
Präsident

Kontoverbindung: HypoVereinsbank München, Kto.-Nr. 5803408264; BLZ 700 202 70

Das Seehaus für Rechtsanwälte

Das Haus kann von Rechtsanwälten oder Angehörigen verwandter Berufe i. S. von § 59 a BRAO genutzt werden.

Das Anwesen liegt in einem großen Garten direkt am See in Seeshaupt. Die Apartments sind gut eingerichtet (mit Dusche, Toilette, kleiner Küche und teils mit großem Balkon) und laden zu einem längeren Ferienaufenthalt oder auch zu einem Kurzurlaub zu jeder Jahreszeit ein.

Außerdem bieten wir für Seminare, Tagungen, Konferenzen etc. einen Raum bis 50 Personen und einen für 20 Personen an. Moderne Seminartechnik ist vorhanden.

In Seeshaupt und seiner Umgebung findet man genügend Sportmöglichkeiten und Kulturangebote. Wanderungen und Radtouren um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen werden ein unvergessliches Erlebnis und sind direkt vom Seehaus aus möglich.

Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe angenehme Alternativen.

Skiläufer erreichen alpine Skigebiete in längstens einer halben Autostunde, bei Schnee im Tal findet man Langlaufloipen ab Seeshaupt. München ist in einer halben Autostunde zu erreichen. Es lohnt sich, das Seehaus kennenzulernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

KONTAKT

Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V.

Leiterin der Geschäftsstelle Astrid Merk

Oderdinger Straße 9, 82362 Weilheim i. OB
Telefon: (0881) 9279218
Telefax: (0881) 9279226
E-Mail: seehaus-verein@t-online.de
Internet: www.rak-muenchen.de/seehaus.html



Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schränkfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,
RAin Dorothee Klaiß, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

20.000 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Klaus Kohnen,
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

Das Titelfoto zeigt den Landtagssaal im Haus Niederösterreich in Wien (siehe Beitrag S. 11).

INHALT

Editorial __ 1

Aktuelles __ 4

- Kammerversammlung 2011 __ 4
- Wahlen zur 5. Satzungsversammlung __ 4
- BRAStV: Kurzbericht über die
Verwaltungsratssitzung am 25. Oktober 2010 __ 7
- Wichtige Änderungen für die
Fortbildungsverpflichtung der Fachanwälte __ 8
- Arbeitsgruppe „Patentgerichtsstandort München“
gegründet __ 8
- Jour Fixe mit den Augsburger Justizbehördenleitern __ 9
- Universitätspreis Augsburg
der Rechtsanwaltskammer München __ 9
- Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München __ 9
- Neue Textsammlung
„Anwaltliches Berufsrecht“ erschienen __ 10
- 68. Deutscher Juristentag in Berlin __ 10
- Slowenischer Anwaltstag __ 10
- Internationale Beziehungen
der Rechtsanwaltskammer München __ 11
- Treffen der befreundeten
Rechtsanwaltskammern der Alpe-Adria-Region __ 11
- Kunstaussstellung: „Vom Zweifeln und Erröten“ __ 11
- Bundesverdienstkreuz für Dr. Hans Wolfsteiner __ 11

Berufsrecht __ 13

- Aus der Rechtsprechung __ 13

Hinweise und Informationen __ 18

- Aktueller Zinssatz __ 18
- Vermittlungen __ 18
- Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder __ 18
- Nothilfe __ 19
- Vertrauensschadensfonds
der Rechtsanwaltskammer München __ 19

Aus- und Fortbildung __ 21

- Termine für die Abschlussprüfung
der RA-Fachangestellten 2011/II __ 21
- Aufgabenausschuss der RA-Fachangestellten:
Verabschiedung von RA Hans Gaßner und Ilse König __ 21
- Neubestellung des Aufgabenausschusses
der Rechtsanwaltsfachangestellten __ 22
- Begabtenförderung berufliche Bildung
für Rechtsanwaltsfachangestellte __ 22

Personalien __ 24

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Beilage

- Fortbildungsveranstaltungen

AKTUELLES

Kammerversammlung 2011

Die ordentliche Kammerversammlung 2011 findet am

Freitag, 8. April 2011

um 15.00 Uhr im Hotel Holiday Inn Munich City Centre, Hochstraße 3, 81669 München (S-Bahnstation Rosenheimer Platz) statt.

Einladung und Tagesordnung werden gemäß § 5 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München (GO) bis spätestens Mittwoch, 23. März 2011, versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2010, dem Etatvoranschlag 2010 in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2010, dem Etatvoranschlag für das Jahr 2011 und einem Vorschlag für dessen Finanzierung (§ 5 Nr. 4 GO).

1. Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 1 GO bis spätestens 5 Wochen vor der Kammerversammlung, d. h. bis

spätestens Freitag, 4. März 2011,

schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 26 01 63, 80058 München; Geschäftsstelle der Kammer: Tal 33, 80331 München; Gerichts-Schrankfach Nr. 191 im Justizpalast München).

2. Wahlen zum Kammervorstand

Die Kammerversammlung 2011 hat gemäß § 69 Abs. 3 BRAO i. V. m. § 11 Nr. 5 GO Wahlen für zwei Vorstandssitze für den Landgerichtsbezirk München I, die bei der Vorstandswahl 2010 unbesetzt blieben, durchzuführen.

3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis

spätestens Freitag, 4. März 2011,

an den Kammervorstand zu richten. Dazu wird auf § 11 Nr. 1 GO verwiesen. Dort heißt es:

„Wahlvorschläge sind mindestens fünf Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Kammer einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

Die wirksamen Wahlvorschläge sind den Kammermitgliedern spätestens zu Beginn der Kammerversammlung bekannt zu geben. Eine Liste mit den wirksamen Wahlvorschlägen liegt

eine Woche vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer zur Kenntnisnahme durch die Kammermitglieder auf. Zusätzlich soll sie auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden.

Gewählt werden kann nur, wer ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurde.“

Wählbar ist gemäß § 10 Nr. 2 GO für den jeweiligen Landgerichtsbezirk nur, wer am Tag der Versammlung, also am 8. April 2011, im Bezirk des Landgerichts München I seine Kanzlei unterhält oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten hat. Darüber hinaus sind die Vorschriften in § 65 BRAO (Voraussetzungen der Wählbarkeit), § 66 BRAO (Ausschluss von der Wählbarkeit) und § 67 BRAO (Recht der Ablehnung der Wahl) zu beachten.

Wahlen zur 5. Satzungsversammlung

Allgemeine Informationen

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2011 finden die Wahlen zur 5. Satzungsversammlung statt (Art. IX Organisationsatzung der BRAK). Die Wahlperiode der 4. Satzungsversammlung endet am 30. Juni 2011. In der Vorstandssitzung am 29. Oktober 2010 wurde der Wahlausschuss bestimmt. Wahlleiter ist RA Michael Then. Die beiden Beisitzer sind RAin Christina Edmond von Kirschbaum und RAin Katalin Hölzl. Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden durch Briefwahl auf vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig (§ 191 b Abs. 3 i. V. m. § 68 Abs. 1 BRAO).

Jede regionale Kammer wählt je angefangene 2.000 Mitglieder (Stichtag: 1. Januar des Wahljahres) einen Delegierten zur Satzungsversammlung, § 191 b Abs. 1 BRAO. Der Vorstand wird in seiner Sitzung am 19. Januar 2011 über die Zahl und Verteilung der Kandidaten auf die Wahlbezirke endgültig entscheiden. Nach gegenwärtigem Stand der Mitgliederzahlen wird voraussichtlich der Mitgliederstand von 20.000 nicht überschritten. Daher werden voraussichtlich 10 Delegierte neu zu wählen sein. Zur Sicherung der regionalen Repräsentanz hat der Vorstand nach § 12 Nr. 1 der Geschäftsordnung für die RAK München zwei Wahlbezirke gebildet: Den Wahlbezirk 1 für den Landgerichtsbezirk München I und den Wahlbezirk 2 für die Region. Die Verteilung der Delegierten hat der Kammervorstand gemäß § 12 Nr. 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung wie folgt festgelegt:

Wahlbezirk 1 (LG München I): **7** Mitglieder

Wahlbezirk 2 (Region): **3** Mitglieder

Bei der Verteilung hat der Vorstand das Verhältnis der im Landgerichtsbezirk München I zugelassenen Kolleginnen und Kollegen zu den in der Region zugelassenen Kolleginnen und Kollegen berücksichtigt.

Im Wahlbezirk 1 sind die Kammermitglieder wählbar, die im Bezirk des Landgerichts München I ihre Kanzlei unterhalten oder im Falle einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben (vgl. § 12 Nr. 1

Abs. 2 der Geschäftsordnung). Für den Wahlbezirk 2 gilt: Wählbar sind die Kammermitglieder, die in einem der übrigen Landgerichtsbezirke des Kammerbezirks ihre Kanzlei unterhalten oder im Falle einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben (vgl. § 12 Nr. 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung). Weitere Voraussetzung der Wählbarkeit ist die Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung (§ 191 b Abs. 3 i. V. m. § 65 Nr. 1 und Nr. 2 BRAO). Außerdem darf die Wählbarkeit in den Kammervorstand nicht ausgeschlossen sein (§ 191 b Abs. 3 i. V. m. § 66 BRAO).

Aktiv sind alle Kammermitglieder in beiden Wahlbezirken vorschlags- und wahlberechtigt. Die Wahlbriefunterlagen versendet die Rechtsanwaltskammer München mit weiteren Hinweisen zur Wahl spätestens am **29. März 2011**. Die Wahlzeit endet am **29. April 2011 um 18.00 Uhr**.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Sie sind schriftlich (im Original) an den Kammervorstand zu richten. Die Anschrift lautet:
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München – Wahlausschuss –, Tal 33, 80331 München
2. Jedes Kammermitglied kann einen oder mehrere Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Kandidaten (Vorschlagsliste) enthalten. Ein Kammermitglied kann sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge können mehr Kandidaten enthalten, als Delegierte zu wählen sind.
3. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet werden, § 191 b Abs. 2 Satz 2 BRAO. Achtung: Die Unterschriften müssen den namentlich aufgeführten Kammermitgliedern zuordenbar sein.
4. Zweckdienlich ist es, nur solche Kammermitglieder vorzuschlagen, die nicht von ihrem Recht der Ablehnung der

Wahl Gebrauch machen werden, § 191 b Abs. 3 i. V. m. § 67 BRAO. Die Wahlvorschläge sollen daher die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er zur Übernahme des Amtes bereit ist, § 12 Nr. 5 der Geschäftsordnung.

5. Es wird empfohlen, den Wahlvorschlag auf umseitigem Formular abzugeben. Dieses Formular kann auch auf der Internetseite www.rak-muenchen.de heruntergeladen und für den Ausdruck elektronisch ausgefüllt werden.
6. Wie schon bei den Wahlen im Jahre 2007 und den Wahlen zum Kammervorstand in den vergangenen Jahren erstellt die Geschäftsstelle der RAK München wieder einen Flyer zur Vorstellung der Kandidaten. Es bietet sich an, dem Wahlvorschlag sogleich beizulegen:
 - ein farbiges oder schwarz-weißes, gerne auch digitales Passfoto des Kandidaten mit einer Größe von max. 50 mm x 40 mm,
 - einen Vorstellungstext mit max. 400 Zeichen (inkl. Leerzeichen), der bspw. Angaben zu der beruflichen Spezialisierung, Dauer der Zulassung, Größe der Kanzlei, Mitgliedschaft in der bisherigen Satzungsversammlung oder anderen anwaltlichen Gremien enthält.
7. Wahlvorschläge sind bis **spätestens 15. Februar 2011, 18.00 Uhr** einzureichen. Nur fristgemäß eingereichte Wahlvorschläge werden berücksichtigt.
8. Fragen beantwortet die Geschäftsstelle der RAK München schriftlich unter dem Postfach 26 01 63, 80058 München, telefonisch unter (089) 532944-50 oder per E-Mail unter satzungsversammlung@rak-muc.de.

Hinweis: Für Kandidaten besteht die Möglichkeit, auf der Homepage der Kammer zu ihrer Vorstellung einen Videoclip von der Dauer von max. 2 Minuten einzustellen. Die Produktion der Videoclips wird von der Geschäftsführung organisiert. Die Termine hierfür werden den Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben.

Info: Die Satzungsversammlung

- Die Satzungsversammlung besteht aus den gewählten Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern, dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern.
- Aufgabe ist es, die Berufsordnung für Rechtsanwälte und die Fachanwaltsordnung als Satzung zu erlassen und fortzuschreiben.
- Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden in den jeweiligen Rechtsanwaltskammern in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.
- Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bemisst sich dabei nach der Zahl der Kammermitglieder (vgl. § 191 b BRAO).
- Die Satzungsversammlung wird durch den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer einberufen. Dies muss er tun, wenn mindestens fünf Rechtsanwaltskammern oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung es beantragen (vgl. § 191 c BRAO) oder wenn die letzte Satzungsversammlung dies beschlossen hat.
- Die Mitglieder der Satzungsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- Neuregelungen oder Änderungen der Berufsordnung oder der Fachanwaltsordnung durch die Satzungsversammlung treten mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den für Verlautbarungen der Bundesrechtsanwaltskammer bestimmten Presseorganen (derzeit die BRAK-Mitteilungen) folgt (§ 191 d Abs. 5 BRAO). Die Veröffentlichung erfolgt frühestens drei Monate nach Übermittlung der Beschlüsse an das Bundesministerium der Justiz, soweit dieses nicht die Neuregelungen bzw. Änderungen oder Teile derselben aufhebt und ggf. Rechtsmittel hiergegen durchgeführt wurden (vgl. § 191 e BRAO).

WAHLVORSCHLAG

für die Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer München in die
5. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

I. Für die vorbezeichnete Wahl wird vorgeschlagen:

Familiename	Vorname	Geb.Datum	Kanzleianschrift

II. Diesen Wahlvorschlag unterstützen durch ihre eigenhändige Unterschrift
mindestens 10 Wahlberechtigte.

Nr. und Datum	Familiename	Vorname	Kanzleianschrift	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

(Fortsetzung ggf. auf gesondertem Papier.)

III. Zustimmungserklärung

Für den Fall der Wahl bin ich, der vorgeschlagene Kandidat, zur Übernahme
des Amtes bereit.

_____ Datum

_____ Unterschrift

BRAStV: Kurzbericht über die Verwaltungsratssitzung am 25. Oktober 2010

1. Geschäftsergebnis und Jahresabschluss 2009

Das Geschäftsjahr 2009 zeichnete sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2009 durch folgende Zahlen aus:

Anwartschaftsberechtigte:	32.416 Personen
Aktive Mitglieder:	29.099 Personen
Davon Rechtsanwälte/innen:	78,2 %
Steuerberater/innen:	18,9 %
Patentanwälte/innen:	2,9 %
Versorgungsempfänger:	1.738 Personen
Versorgungsaufwand insges.:	22,2 Mio. EUR
Beitrageinnahmen:	258,6 Mio. EUR
Kapitalanlagen (Buchwerte):	3,353 Mrd. EUR
Kapitalerträge (netto):	127,7 Mio. EUR
Durchschnittsverzinsung:	4,13 %
Versicherungstechn. Rückstellungen:	3.413,5 Mio. EUR
Bilanzsumme:	3.431 Mio. EUR
Gesamtkostensatz:	1,31 %

Der Verwaltungsrat stimmte dem von der Bayerischen Versorgungskammer als Geschäftsführungsorgan aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH versehenen Jahresabschluss 2009 zu und schloss sich dem Lagebericht an. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Mitglieder können ein Druckexemplar des Geschäftsberichts 2009 beim Versorgungswerk anfordern.

2. Dynamisierung 2011

Der Verwaltungsrat beschloss, die in der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen (RkL) vorhandenen Mittel für eine Anhebung der mit einem Rechnungszins von 3,25 % erworbenen Anwartschaften um 0,75 % zu verwenden. Damit werden diese Anwartschaften auf das Niveau der bis einschließlich 2005 erworbenen Anwartschaften angehoben, denen ein Rechnungszins von 4,0 % zugrunde lag.

Eine Dynamisierung der Renten und der Anwartschaften aus den bis 2005 eingezahlten Beiträgen entfiel im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Mittel in der RkL sowie im Hinblick darauf, dass diese Renten und Anwartschaften bereits eine Ausgangsverrentung von 4 % beinhalten. Darüber hinaus war die außerordentlich niedrige Inflationsrate ein weiteres Argument gegen eine Dynamisierung der Renten; der Kaufkraftverlust im Jahr 2009 lag mit 0,5 % außerordentlich niedrig und es hätte sich nur eine sehr geringfügige Erhöhung ergeben.

Der nicht für die Dynamisierung eingesetzte Restbetrag in der RkL wurde auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen.

3. Satzungsänderung:

Der Verwaltungsrat beschloss die 10. Änderungssatzung, die nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (BayStMI) am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird.

a) Hinterbliebenenrente für nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verpartnerte Personen

Mit dieser Satzungsänderung wird die verfassungsrechtlich erforderliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in der Hinterbliebenenversorgung umgesetzt. Die Gleichstellung gilt für Versorgungsfälle ab dem Jahr 2005.

b) Grundbeitrag für freiwillige Mitglieder

Neu eingeführt wird ein Beitragsermäßigungsrecht für freiwillige Mitglieder des Versorgungswerks, die keiner Berufskammer (mehr) angehören.

c) Sonderrechte für Angehörige des Gründungsbestandes anderer Versorgungswerke

Neben Klarstellungen und redaktionellen Änderungen beinhaltet die Änderungssatzung ein Befreiungs- und Beitragsermäßigungsrecht für Angehörige des Gründungsbestandes anderer berufsständischer Versorgungswerke für Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte.

d) Vorgezogenes Altersruhegeld

Das vorgezogene Altersruhegeld kann künftig ohne Erfüllung einer Mindestmitgliedschaftszeit in Anspruch genommen werden.

4. Ausblick des Bereichs Kapitalanlagen

Daniel Just, Ressortvorstand des Bereichs Kapitalanlagen bei der Bayerischen Versorgungskammer, berichtete dem Verwaltungsrat über die Entwicklung der Kapitalanlagen im laufenden Geschäftsjahr zum Stichtag 30. September 2010. Nach Marktwerten erhöhte sich der Bestand der Kapitalanlagen um rd. 421 Mio. EUR auf rd. 3,98 Mrd. EUR. Hochgerechnet wird zum Jahresende 2010 eine Nettoerrendite von etwa 3,9 % erwartet.

Bayerische Versorgungskammer

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Fachmedien bestellen Sie am besten bei Ihrer Versandbuchhandlung:

BUCHSERVICE

im RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG,
Levelingstr. 6a, 81673 München
Tel. 089/43 60 00-40 · Fax 089/43 60 00-85
E-Mail: buchservice@boorberg.de
Internet: www.bs-muenchen.de

- ▶ Umfassende Literaturrecherche nach Ihren Wünschen
- ▶ Kostenlose Kataloge zu Neuerscheinungen
- ▶ Jedes lieferbare Verlagsprodukt kommt zu Ihnen ins Haus
- ▶ Alle Medien aus einer Hand:
Ein Auftrag – Ein Lieferant – Eine Rechnung
- ▶ Sonderservice für Stammkunden



**Ihr zuverlässiger Partner für
Literatur und neue Medien**

Wichtige Änderungen für die Fortbildungsverpflichtung der Fachanwälte

Wie wir Ihnen in den Newslettern 12/2009, 2/2010 und 9/2010 bereits mitgeteilt haben, ist am 1. März 2010 eine neue Fachanwaltsordnung (FAO) in Kraft getreten. Nach dieser ergeben sich ab 1. Januar 2011 wichtige Änderungen für die Fortbildungsverpflichtung zwischen Fachanwaltslehrgang und Fachanwaltsantrag:

§ 4 Abs. 2 FAO n. F. wird lauten:

*„Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang **begonnen** hat, ist **ab diesem Jahr** Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.“*

Für die Fortbildungsverpflichtung wird demnach zukünftig auf den **Beginn** des Fachanwaltslehrgangs abgestellt: Wird der Lehrgang bspw. im Jahr 2010 begonnen und der Antrag erst im Jahr 2011 gestellt, so ist ab dem Jahr 2010 Fortbildung im Umfang von § 15 FAO nachzuweisen.

Bitte beachten Sie, dass absolvierte Lehrgangszeiten auf die Fortbildungsverpflichtung anzurechnen sind! Sofern Sie also mehr als 10 Stunden pro Jahr an einem Lehrgang teilgenommen haben, müssen Sie neben dem Lehrgang keine weiteren Fortbildungen besuchen. Beginnt der Lehrgang z. B. im November 2010 (20 besuchte Zeitstunden im Jahr 2010) und endet im Juni 2011 (100 besuchte Zeitstunden im Jahr 2011) wurde die Fortbildungsverpflichtung für die Jahre 2010 und 2011 bereits durch Besuch des Lehrgangs erfüllt.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch **zwei weitere Änderungen:**

- Nach der neuen Fachanwaltsordnung müssen zukünftig **auch im Jahr der Antragstellung und im Jahr der Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung** Fortbildungsstunden nach § 15 FAO nachgewiesen werden. Wird somit im Jahr 2010 der Lehrgang begonnen, im Jahr 2011 dieser beendet, im Jahr 2012 der Antrag gestellt und im Jahr 2013 die Fachanwaltsbezeichnung verliehen, so ist der Fortbildungsnachweis für alle vier Jahre zu führen – auch hier sind selbstverständlich Lehrgangszeiten anzurechnen (vgl. oben). Die notwendigen Fortbildungsstunden sind bereits **bei Antragstellung** nachzuweisen.
- Aufgrund der Neuregelung in § 15 FAO ändert sich auch die Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München hinsichtlich der Doppelwertung von Fortbildungsveranstaltungen ab 1. Januar 2011: **Zukünftig darf nach § 15 FAO die Gesamtdauer der Fortbildung je Fachanwaltsgebiet 10 Zeitstunden** nicht unterschreiten. Wenn Sie z. B. Fachanwalt für Erbrecht und auch Steuerrecht sind und eine Veranstaltung „Das neue Erbschaftssteuerrecht“ besuchen, müssen Sie sich zukünftig entscheiden, für welches Fachgebiet die Stunden angerechnet werden sollen. Eine Verwertung für beide Fachgebiete wird nicht mehr möglich sein.

Arbeitsgruppe „Patentgerichtsstandort München“ gegründet

Im Rahmen der Initiative „Rechts- und Justizstandort Bayern“ hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Arbeitsgruppe „Patentgerichtsstandort München“ ins Leben gerufen. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind u. a. namhafte Vertreter aus der Anwaltschaft, ein Vorsitzender Richter einer Patentstreitkammer bei dem Landgericht München I, eine Vertreterin der IHK für München und Oberbayern sowie ein Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München. Ziel der Arbeitsgruppe ist, München als Patentgerichtsstandort zu stärken, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des geplanten Europäischen Patentsystems. Die Arbeitsgruppe hat am 6. Oktober 2010 in ihrer konstituierenden Sitzung bereits erste konkrete Maßnahmen beschlossen. Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe findet im Frühjahr 2011 statt.

Zum Hintergrund

Der Rat der Europäischen Union hat sich Ende letzten Jahres auf wesentliche Eckpfeiler eines neuen Europäischen Patentsystems geeinigt, nachdem der Reformprozess lange Zeit ins Stocken geraten war.

Kern der Reform ist ein Gemeinschaftspatent („EU-Patent“) sowie die Schaffung eines einheitlichen europäischen Patentgerichtssystems. Ziel ist, durch ein einheitliches Gerichtssystem die Durchsetzung von Patenten innerhalb der EU zu erleichtern und widersprüchliche Entscheidungen nationaler Gerichte zu vermeiden. Die Einigung sieht nationale Eingangsgerichte und eine zentrale Berufungsinstanz vor. Nach dem Ministerrats-Vorschlag soll es in Deutschland drei Eingangsgerichte geben. Neben Düsseldorf und Mannheim bewerben sich München und Hamburg. Die weitere Umsetzung der Reformen könnte sich allerdings wieder verzögern, weil das System vom Europäischen Gerichtshof noch abgesegnet werden muss.

Standortvorteil München

In der ersten Sitzung hat sich schnell herausgestellt, dass München als Patentgerichtsstandort gut gerüstet ist, die Vorteile aber stärker beworben werden sollten.

Ein Standortvorteil ist z. B. das von den Vorsitzenden Richtern am Landgericht Dr. Guntz und Kaess entwickelte „Münchener Verfahren“, das bei der Vorstellung im Dezember 2009 eine breite und positive Resonanz gefunden hat. Kernpunkte des Münchener Verfahrens sind die Durchführung zweier Verhandlungstermine in der Sache und ein strenges Fristenregime. Soweit ein Sachverständigenbeweis unumgänglich ist, wird der Sachverständige frühzeitig in den Prozess eingebunden. Die Anwendung dieser Verfahrensregeln hat bereits deutlich zu einer Verfahrensbeschleunigung beigetragen. Die Notwendigkeit, Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben, hat abgenommen. Das Münchener Verfahren bietet auch die Möglichkeit zu einer Mediation. Um die Vorteile dieses Verfahrens als Standortvorteil stärker zu bewerben, sollen vermehrt Vortrags- und Informationsveranstaltungen stattfinden, z. B. auch durch eine Fortbildungsveranstaltung

der Rechtsanwaltskammer, um Kollegen mit den Vorzügen des Patentstreitverfahrens in München besser vertraut zu machen.

Ein weiterer Standortvorteil ist die räumliche Nähe zum Deutschen Patent- und Markenamt, zum Europäischen Patentamt und zum Bundespatentgericht (BPatG). Zwischen dem BPatG und dem Landgericht München I findet bereits ein regelmäßiger Personalaustausch statt. Es wurden auch konkrete Maßnahmen beschlossen, um München als Patentgerichtsstandort für Unternehmer, also potentielle Parteien in Patentstreitverfahren, attraktiver zu machen, z. B. Kurse im Patentrecht und Patentverfahrensrecht. In geeigneten Fällen soll auch vermehrt über aktuelle Urteile der Patentstreitkammern in Pressemitteilungen des Gerichts berichtet werden. Die Arbeitsgruppe war sich auch darin einig, dass die Rechts- und Patentanwälte stärker in die Bewerbung des Patentgerichtsstandortes München einbezogen werden sollten. Geplant ist, das Münchner Verfahren in Veröffentlichungen und Vorträgen unter Beteiligung der Anwaltschaft zu behandeln. Auch die IHK für München und Oberbayern will sich in diesem Bewerbungsprozess durch Informationen in IHK-Medien wie z. B. in Newslettern, auf der Homepage, im IHK-Magazin und durch Informationsveranstaltungen einbringen.

*Rechtsanwalt Dr. Frank Remmertz,
Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer*

Jour Fixe mit den Augsburger Justizbehördenleitern

Der halbjährlich stattfindende Jour Fixe mit den Augsburger Justizbehördenleitern fand am 11. Oktober 2010 statt.

Seitens des Landgerichts wurde darum gebeten, mitzuteilen, wenn im Falle der **Anordnung eines persönlichen Erscheinens** der Prozessvertreter mit einer Vollmacht gemäß § 141 Abs. 3 ZPO erscheint. Ein Zivilkammervorsitzender macht geltend, dass das persönliche Erscheinen nur dann angeordnet werden würde, wenn dies zur Aufklärung der Sachlage erforderlich sei. Seitens der RAK-Vertreter wurde angeregt, im Einzelfall **Verhandlungstermine telefonisch abzustimmen**, um Verlegungsanträge zu vermeiden. Weiter wurde gegenüber den Behördenvertretern angeregt, dass – wenn möglich – in der Ladung angegeben werden sollte, ab welchem Zeitpunkt die darauffolgende Verhandlung terminiert ist, damit auch seitens der Anwaltschaft besser über die Zeit disponiert werden kann.

Die Damen Kolleginnen und Herren Kollegen werden gebeten, Anregungen gegenüber den Behördenleitern der Augsburger Justiz den Vorstandsmitgliedern aus Augsburg mitzuteilen, damit diese Punkte beim nächsten Jour Fixe, der Anfang April 2011 stattfindet, behandelt werden können.

*Rechtsanwalt Dr. Thomas Weckbach, Augsburg
Vizepräsident*

Universitätspreis Augsburg der Rechtsanwaltskammer München



Die Rechtsanwaltskammer München verleiht den Universitätspreis an den jeweils Besten der Juristischen Staatsprüfung. In diesem Jahr heißt der Preisträger Matthias Böglmüller. Das Foto zeigt die Übergabe der Urkunde an den Preisträger durch Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach am 20. Oktober 2010.

Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München

Im Rahmen der Examensfeier an der Juristischen Fakultät der Universität Passau hat die Rechtsanwaltskammer München den Promotionspreis verliehen.



Vizepräsident Michael Then überreichte dem Preisträger den Promotionspreis

Ausgezeichnet wurde Dr. Stefan Stodolkowitz für seine Dissertation zum Thema „Auf dem Weg zur richterlichen Unabhängigkeit – Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung im 18. Jahrhundert“. Der Preis gründet auf einem Kooperationsabkommen der RAK München mit der Uni Passau aus dem Jahre 2005 und dient der Förderung der anwaltspezifischen Ausbildung an der Universität.

Neue Textsammlung „Anwaltliches Berufsrecht“ erschienen

Die 11. Auflage der Textsammlung zum Berufsrecht der Anwaltschaft kann ab sofort kostenlos von allen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer München in der Geschäftsstelle (Tal 33, 80331 München) abgeholt werden.

68. Deutscher Juristentag in Berlin

Vom 21. bis 24. September 2010 hat der 68. Deutsche Juristentag in Berlin stattgefunden.

Abteilung Berufsrecht

In der Abteilung Berufsrecht wurde das Thema „Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung“ diskutiert. Die Beratungen sind durch ein Gutachten von Prof. Kämmerer (Thesen zum Gutachten) vorbereitet worden. Eine Kurzfassung dieses und aller anderen Gutachten finden Sie in der Beilage von Heft 22/2010 der NJW. Die Diskussion wurde zudem u. a. durch ein Referat des BRAK-Vizepräsidenten Dr. Krenzler eingeleitet (Thesen der Referenten). Positiv an den Beschlüssen der Abteilung Berufsrecht ist der Grundkonsens, dass durch Änderungen des Berufsrechts keinesfalls die dem Gemeinwohlinteresse dienenden Grundpflichten der Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen zur Disposition gestellt werden dürfen. Hinsichtlich einzelner Themen wie z. B. zur Organisationsform oder zum Gesellschaftsrecht fällt indes auf, dass die große Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer ganz überwiegend am Status quo festhalten möchte. Die von der BRAK getragenen Vorschläge zur Erweiterung des Katalogs sozietätsfähiger Berufe in § 59 a Abs. 1 BRAO zumindest auf Angehörige anderer reglementierter freier Berufe mit gleicher Verschwiegenheitsstufe und zur Zubilligung der freien Wahl der Organisationsform (auch der GmbH & Co KG) fanden beispielsweise keine Mehrheit. Die Abteilung sprach sich darüber hinaus für die Beibehaltung der Mindestgebühren, gegen die weitere Öffnung für Erfolgshonorare, für eine sanktionierte Fortbildungspflicht und für die Beibehaltung des Verbots der Fremdkapitalbeteiligung aus. Dies entspricht der Position der BRAK.

Abteilung Zivilrecht

Die Abteilung Zivilrecht beschäftigte sich mit der Frage „Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?“. Unter anderem wird ein Ausgleich für nicht angemessen abgegoltene Pflegeleistungen auch für Personen gefordert, die nicht Abkömmlinge oder gesetzliche Erben sind.

Abteilung Arbeits- und Sozialrecht

In der Abteilung Arbeits- und Sozialrecht ging es um die Fragestellung „Welche arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen empfehlen sich im Hinblick auf die Zunahme neuer Beschäftigungsformen und die wachsende Diskontinuität von Erwerbsbiographien?“. Die Abteilung sprach sich u. a. für einen einheitlichen allgemeinen Mindestlohn aus.

Abteilung Strafrecht

Die Abteilung Strafrecht ging der Frage nach, ob das Beschleunigungsverbot eine Umgestaltung des Strafverfahrens erfordert, und diskutierte insbesondere über die Verständigung im Strafverfahren, die Fristsetzung für Beweisanträge sowie über die Beschränkung der Verfahrensgarantien. Die Teilnehmer setzten sich für eine zügige Durchführung des Strafverfahrens ein.

Abteilung öffentliches Recht

Die Abteilung öffentliches Recht hatte das Thema „Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität – Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?“ auf der Tagesordnung (Thesen zum Gutachten, Thesen der Referenten).

Abteilung Wirtschaftsrecht

Die Abteilung Wirtschaftsrecht befasste sich mit der Finanzmarktregulierung. Man sprach sich überwiegend für die Vorschläge aus (Thesen zum Gutachten, Thesen der Referenten) und sieht nun den Gesetzgeber in Bezug auf „corporate governance“-Regelungen als gefordert an.

Quelle: BRAK-KammerInfo vom 24. September 2010

Weitere Informationen zum Deutschen Juristentag einschließlich der gefassten Beschlüsse finden Sie im Internet unter: www.djt.de

Slowenischer Anwaltstag



Der slowenische Ministerpräsident Borut Pahor (rechts im Bild) begrüßt den Vizepräsidenten der RAK München Dr. Albert Hägele

Vizepräsident Dr. Albert Hägele hat die Rechtsanwaltskammer München auf dem Slowenischen Anwaltstag vertreten. Die slowenische Anwaltschaft beschäftigen ähnliche Probleme wie die deutschen Anwältinnen und Anwälte: Finanz- und Wirtschaftskrise, Kritik an der Gebührenordnung und die Zunahme der Rechtsanwaltszahlen sind Themen, die auch hierzulande gut bekannt sind. An dem Anwaltstag, der vom 17. bis 18. September 2010 im slowenischen Bled stattfand, haben auch Vertreter aus den Balkanstaaten, aus Österreich und aus Frankreich teilgenommen.

Internationale Beziehungen der Rechtsanwaltskammer München

Im Rahmen der Partnerschaft zwischen den Rechtsanwaltskammern München und Bordeaux und anlässlich des feierlichen Aktes der Rentrée Solennelle und des 200-jährigen Bestehens der Rechtsanwaltskammer Bordeaux haben der Vizepräsident der RAK München, Andreas von Máriássy, und der Vorsitzende der Abteilung IX für internationale Beziehungen, Christian Klima, die 6. Auflage der Medaille der Kammer München an unsere Kollegin Caroline Laveyssière, Première Secrétaire de la Conférence du Stage, verliehen.



RA Christian Klima überreichte die Kammermedaille an Caroline Laveyssière

Der feierliche Akt fand am 24. September unter Anwesenheit des damaligen Premierministers und Bürgermeisters von Bordeaux, Alain Juppé, des Präsidenten des französischen Verfassungsrats, Jean-Louis Debré, sowie zahlreicher ausländischer Kammervertreter statt.

Treffen der befreundeten Rechtsanwaltskammern der Alpe-Adria-Region

Anlässlich der Feier des 160-jährigen Bestehens lud die RAK Wien die Vertreter der Rechtsanwaltskammern aus dem Bereich der Alpe-Adria-Region und einige weitere befreundete Rechtsanwaltskammern zum alljährlichen Treffen der befreundeten und benachbarten Rechtsanwaltskammern vom 14. bis 16. Oktober 2010 nach Wien ein. Unter dem Titel „Die Zukunft des kontinentaleuropäischen Rechts“ referierten Prof. Dr. Karl Hempel, Präsident des juridisch-politischen Lesevereins, und Prof. Dr. Martin Selmayr, Kabinettschef der Justizkommissarin Viviane Reding, als Festredner. Die Arbeitssitzung stand unter dem Thema „Anwaltsgesellschaften und deren Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaften in Mitteleuropa“. Hierzu referierte Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp über die Rechtslage in Deutschland sowie Vizepräsidentin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAG) Dr. Marzella Prunbauer-Glaser über die Situation in Österreich und auf europäischer Ebene. Die Diskussion war vor allem geprägt von der Frage, wie die Anwaltschaft ihre Wesensmerkmale als freier Beruf trotz neuer Erscheinungsformen in immer größer werdenden Bürogemeinschaften erhalten kann. Es herrschte Einigkeit, dass die Anwaltschaft in ihrer Einheit erhalten bleiben muss.

Kunstaussstellung: „Vom Zweifeln und Erröten“

Unter dem Motto „Vom Zweifeln und Erröten“ sind noch bis 21. Januar 2011 in den Räumen der RAK München Werke des Künstlers Michael Rösch zu sehen. Die Besichtigungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Außerdem können die Bilder im Rahmen des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen in der Kammer betrachtet werden, da diese im Eingangsbereich der Seminarräume ausgestellt sind. Informationen zum Künstler und seinen Werken finden Sie im Internet unter <http://kunstinform.com/external/rosch-michael.html>

Bundesverdienstkreuz für Dr. Hans Wolfsteiner

Der Bundespräsident hat Rechtsanwalt Dr. Hans Wolfsteiner das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Wolfsteiner war fast 40 Jahre lang Notar in Ebern und München bevor er im Jahre 2007 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde. Er wurde vor allem für seine ehrenamtliche Tätigkeit bei der Bundesnotarkammer sowie für sein Engagement als jahrelanges Vorstandsmitglied des Bayerischen Notarvereins und Präsidiumsmitglied des Deutschen Notarvereins ausgezeichnet, deren Ehrenvorsitzender er heute ist. Die Ordensinsignien wurden Wolfsteiner von Frau Staatsministerin Dr. Merk am 5. Oktober 2010 ausgehändigt. Der Kammervorstand gratuliert Herrn Kollegen Dr. Wolfsteiner zu der hohen Auszeichnung.

**Fachmedien bestellen Sie am besten bei
Ihrer Versandbuchhandlung:**

BUCHSERVICE

im RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG,
Levelingstr. 6a, 81673 München
Tel. 089/43 60 00-40 · Fax 089/43 60 00-85
E-Mail: buchservice@boorberg.de
Internet: www.bs-muenchen.de

- ▶ Umfassende Literaturrecherche nach Ihren Wünschen
- ▶ Kostenlose Kataloge zu Neuerscheinungen
- ▶ Jedes lieferbare Verlagsprodukt kommt zu Ihnen ins Haus
- ▶ Alle Medien aus einer Hand:
Ein Auftrag – Ein Lieferant – Eine Rechnung
- ▶ Sonderservice für Stammkunden



**Ihr zuverlässiger Partner für
Literatur und neue Medien**



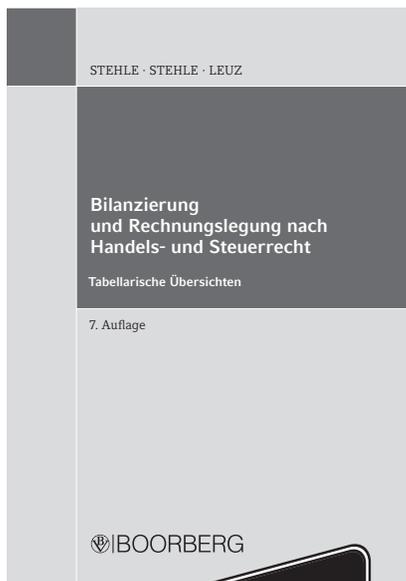
Bilanzierung und Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht

in tabellarischen Übersichten

von Professor Dr. Heinz Stehle, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Anselm Stehle, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, und Dipl. oec. Norbert Leuz, Steuerberater

2010, 7., überarbeitete und erweiterte Auflage, 156 Seiten, € 35,-

ISBN 978-3-415-04559-0



Neuauflage.

Die bewährte Broschüre vermittelt auf einen Blick gründliche und systematische Informationen zur Bilanzierung und Rechnungslegung u.a. in fünf tabellarischen Übersichten:

- ▶ die grundsätzlichen Anforderungen an die Rechnungslegung,
- ▶ die einzelnen Bilanzpositionen und die wichtigsten Ansatz- und Bewertungsvorschriften,
- ▶ die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung,
- ▶ vorgeschriebene Angaben von Kapitalgesellschaften im Anhang,
- ▶ die im Lagebericht anzugebenden Informationen.

In die siebte Auflage haben die Autoren insbesondere die weitreichenden Neuerungen des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) eingearbeitet. Die deutschen Rechnungslegungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss im Vergleich zu IAS/IFRS sind ebenfalls dargestellt.

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
 RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
 70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
 oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
 Internet: www.boorberg.de
 E-Mail: bestellung@boorberg.de

sz 1010

BERUFSRECHT

Aus der Rechtsprechung

Berufshaftpflichtversicherung bei Kanzlei im Ausland

Die Verpflichtung eines Anwalts zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 Abs. 1 BRAO entfällt nicht deshalb, weil dieser seine Kanzlei im Ausland betreibt und dieser von seiner Kanzleipflicht im Inland gemäß § 29 a Abs. 2 BRAO befreit ist. (Leitsatz der Redaktion)

BGH, Beschluss vom 10. Mai 2010 – AnwZ(B) 30/09, www.bundesgerichtshof.de

Keine Auskunftspflicht gegenüber dem Datenschutzbeauftragten

Aus der Kontrollpflicht der Datenschutzbehörde ergibt sich keine gesetzliche Befugnis (oder gar Verpflichtung) des Rechtsanwalts zur Weitergabe mandatsbezogener Informationen an den Datenschutzbeauftragten.

Kammergericht, Beschluss vom 20. August 2010 – 1 Ws (B) 51/07, NJW-Spezial 2010, 639

Anwaltliches Berufsgeheimnis bei unternehmensinternem Schriftwechsel mit einem Syndikusanwalt

Am 14. September 2010 hat der EuGH sein Urteil in dem Verfahren Akzo Nobel Chemicals Ltd. u. a. gegen die Europäische Kommission (C-550/07 P) erlassen. Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des europäischen Wettbewerbsrechts der unternehmensinterne Schriftwechsel mit einem Syndikusanwalt nicht durch die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Mandant und Rechtsanwalt geschützt wird. Der EuGH folgte damit den Schlussanträgen der Generalanwältin Juliane Kokott vom 29. April 2010.

Nach Auffassung des Gerichtshofs genießt ein Syndikusanwalt trotz seiner Zulassung als Rechtsanwalt und der ihm auferlegten berufsrechtlichen Bedingungen nicht denselben Grad an Unabhängigkeit von seinem Arbeitgeber wie der in einer externen Anwaltskanzlei tätige Rechtsanwalt. Die Anforderung an die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts beruhe auf seiner Funktion als ein Mitgestalter der Rechtspflege, der in völliger Unabhängigkeit im Interesse der Rechtspflege dem Mandanten rechtliche Unterstützung zu gewährleisten habe. Dies setzt nach Ansicht des EuGH ein Fehlen jedes Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten voraus. Der Syndikusanwalt könne daher nicht mit einem externen Rechtsanwalt gleichgestellt werden. Das Beschäftigungsverhältnis eines Syndikusanwalts bewirkt, so der EuGH, eine Abhängigkeit von seinem Arbeitgeber, die ein beruflich unabhängiges Handeln verhindert, da er die von seinem Arbeitgeber verfolgten Geschäftsstrategien nicht außer Acht lassen kann. Im zugrunde liegenden Fall hatte die Kommission in einem niederländischen Unternehmen auch die Korrespondenz zwischen der Unternehmensführung und dem Syndikus, der zugleich zugelassener Anwalt war, beschlagnahmt. Der europäische Verband der Rechtsanwälte, der CCBE, war als weiterer Verfahrensbeteiligter am

Rechtsmittelverfahren beteiligt und unterstützte das Unternehmen Akzo. Er hatte vorgetragen, dass das anwaltliche Berufsgeheimnis auch für Syndikusanwälte gilt, wenn und soweit dieses nach nationalem Recht der Fall ist, so wie im Vereinigten Königreich, in Irland und den Niederlanden. Dieser Auffassung ist der EuGH nicht gefolgt.

EuGH, Urteil vom 14. September 2010 – C-550/07 P, <http://eur-lex.europa.eu>

Anforderungen an die Fortbildung zum Mediator

Ein Anbieter von Seminaren, der einen „Mediatoren-Intensiv-Ausbildungslehrgang gemäß § 7 a BORA“ im Umfang von 60 Stunden anbietet, handelt wettbewerbswidrig i. S. d. §§ 3, 5 Abs. 1 UWG, wenn die Anwaltskammern der angesprochenen Rechtsanwälte tatsächlich eine Fachausbildung im Umfang von 90 Stunden fordern. Denn dann liegt in dem Hinweis auf die Vorschrift des § 7 a BORA eine Täuschung über ein wesentliches Merkmal des Lehrgangs, weil die Voraussetzungen für die Führung des Titels „Mediator/Mediatorin“ eben nicht allein durch die Teilnahme an dem beworbenen Seminar erfüllt werden können.

LG Berlin, Beschluss vom 27. Juli 2010 – 16 O 284/10, ZAP EN-Nr. 556/2010

Unterzeichnung des EB durch Assessor

1. Ein EB muss die persönliche Entgegennahme durch einen Adressaten, der durch seine berufliche Stellung i. S. d. § 174 Abs. 1 ZPO qualifiziert ist, erkennen lassen.

2. Der Adressat einer Zustellung gegen Empfangsbekanntnis kann einen „Assessor“ nicht mit seiner Vertretung ermächtigen, da „Assessor“ keine berufliche Qualifikation i. S. d. § 174 Abs. 1 ZPO ist.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 17. Mai 2010 – 2 Ws 48/10, NJW 2010, 2532

Mindestbeitrag zur Rechtsanwaltsversorgung bei geringem Einkommen

Ein berufsständisches Versorgungswerk darf von seinen Mitgliedern einen Mindestbeitrag auch dann verlangen, wenn das anwaltliche Einkommen den Beitrag nur gering übersteigt.

VG Koblenz, Urteil vom 5. Juli 2010 – 3 K 1055/09.KO, www.justiz.rlp.de

Anwaltliche Vertretung auch im sozialgerichtlichen Verfahren erforderlich

Der Rechtsstandpunkt, eine anwaltliche Vertretung sei im sozialgerichtlichen Verfahren nicht erforderlich, ist überholt und nicht vertretbar. Maßstab für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Dann wird dem Beteiligten ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

LSG Bayern, Beschluss vom 28. Juni 2010 – L 9 AL 140/09 B PKH, BeckRS 2010, 73560

Erlass von Steuerschulden aus Billigkeitsgründen zur Erhaltung der Anwaltszulassung

Das Finanzamt muss Steuerschulden eines Rechtsanwalts aus Billigkeitsgründen erlassen, damit ein Schuldenbereinungsverfahren durchgeführt werden und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft behalten werden kann, wenn der Rechtsanwalt unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist. (Leitsatz der Redaktion)

FG Düsseldorf, Urteil vom 24. Februar 2010 – 4 K 212/10 AO, www.justiz.nrw.de

Mandatskündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Mandanten

Ein den Rechtsanwalt noch während des anhängigen Rechtsstreits zur Kündigung berechtigendes vertragswidriges Verhalten des Mandanten i. S. d. § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB liegt nicht schon darin, dass ihm der Mandant – und sei es auch sachlich unberechtigt – nicht nur Pflichtverletzungen vorwirft und sich Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehält, sondern sich zudem über ihn bei seinem Seniorpartner beschwert. Sein Gebührenanspruch entfällt insoweit, als der Mandant nach der Kündigung an den zweiten Anwalt die gleichen Gebühren zahlen muss.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 15. September 2009 – 4 U 192/07, ZAP EN-Nr. 647/2010 und MDR 2010, 415

Angemessene Auseinandersetzung einer Freiberuflersozietät

1. Die Teilung der Sachwerte und die rechtlich nicht begrenzte, gleichberechtigte Möglichkeit, um die bisherigen Mandanten der Gesellschaft zu werben, ist auch dann die sachlich naheliegende und angemessene Art der Auseinandersetzung einer Freiberuflersozietät, wenn eine solche Gesellschaft nach ihrer Auflösung auseinandergesetzt wird.

2. Gehen die Gesellschafter in dieser Weise vor, kann eine zusätzliche Abfindung für den Geschäftswert grundsätzlich nicht beansprucht werden, sondern bedarf einer entsprechenden Vereinbarung. Dies gilt auch dann, wenn ein Wettbewerb um die bisher von den anderen Gesellschaftern betreuten Mandanten/Patienten wegen ihrer starken Bindung an die Person des jeweiligen Beraters/Arztes nicht Erfolg versprechend erscheint.

BGH, Hinweisbeschluss vom 31. Mai 2010 – II ZR 29/09, NJW 2010, 2660 oder www.bundesgerichtshof.de

Beitritt zu einer RA-Partnerschaftsgesellschaft

Treten einer Rechtsanwalts-Partnerschaftsgesellschaft Rechtsanwälte bei, die zuvor mit anderen Rechtsanwälten eine Sozietät in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben haben, haftet die Partnerschaftsgesellschaft nur aufgrund eines erklärten Schuldbeitritts, nicht jedoch entsprechend § 28 Abs. 1 HGB für die bisher die Sozietät verpflichtenden Versorgungsansprüche eines aus der Sozietät ausgeschiedenen Altpartners.

BGH, Beschluss vom 23. November 2009 – II ZR 7/09, www.bundesgerichtshof.de

Abschluss einer Vergütungsvereinbarung verstößt nicht gegen Schadenminderungspflicht

Ist ein Vorstand zum Schadensersatz gegenüber seiner Gesellschaft verpflichtet, muss er, sofern es sich um Rechtsanwaltskosten handelt, auch angemessene Vergütungen aus Honorarvereinbarungen entrichten, wenn im konkreten Streitfall eine Abrechnung nach dem RVG nicht üblich ist. Eine pauschale Schätzung nach § 287 ZPO ist allerdings unzulässig. Zur Berechnung des (Mindest-)Schadens müssen sich aus der zugrundeliegenden anwaltlichen Honorarabrechnung die Positionen eindeutig ergeben, die auf das Verhalten des Schädigers zurückzuführen sind. Eine Schätzung nach § 287 ZPO ist darüber hinaus nur in engen Grenzen zulässig.

OLG München, Urteil vom 21. Juli 2010 – 7 U 1879/10, BeckRS 2010, 18258

Prozesskostenhilfe bei Mandatierung einer Sozietät

Ein bei einer Sozietät angestellter Rechtsanwalt, der ein Mandat akquiriert und dabei erkennen kann, dass das Mandat unter Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe geführt werden soll, hat auf den Gleichlauf von Anwaltsmandat und Anwaltsbeordnung hinzuwirken.

BGH, Urteil vom 15. Juli 2010 – IX ZR 227/09, www.bundesgerichtshof.de

Terminsgebühr bei außergerichtlicher Erledigung

Bespricht der Anwalt des Anspruchsgegners mit dem Anwalt des Anspruchstellers, dem ein Klageauftrag erteilt ist, die Angelegenheit, um diese außergerichtlich zu erledigen, so verdient er damit die Terminsgebühr jedenfalls dann, wenn sein Auftrag die Rechtsverteidigung in einem etwaigen Klageverfahren umfasst.

BGH, Urteil vom 1. Juli 2010 – IX ZR 198/09, www.bundesgerichtshof.de

Fachmedien bestellen Sie am besten bei Ihrer Versandbuchhandlung:

BUCHSERVICE

im RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG,
Levelingstr. 6a, 81673 München
Tel. 089/43 60 00-40 · Fax 089/43 60 00-85
E-Mail: buchservice@boorberg.de
Internet: www.bs-muenchen.de

- ▶ Umfassende Literaturrecherche nach Ihren Wünschen
- ▶ Kostenlose Kataloge zu Neuerscheinungen
- ▶ Jedes lieferbare Verlagsprodukt kommt zu Ihnen ins Haus
- ▶ Alle Medien aus einer Hand:
Ein Auftrag – Ein Lieferant – Eine Rechnung
- ▶ Sonderservice für Stammkunden



**Ihr zuverlässiger Partner für
Literatur und neue Medien**



PERSPEKTIVEN IM NETZ.

WWW.BOORBERG.DE

Online-Recht 3.0

Datenschutz – Domainrecht – Verbraucher-
schutz – Haftung

hrsg. von Dr. Mathis Hoffmann, Rechtsanwalt,
und Professor Dr. Stefan Leible

2010, 168 Seiten, € 34,-

– Recht und Neue Medien, Band 21 –

ISBN 978-3-415-04462-3

Das Werk präsentiert alle Vorträge des 9. @kit-Kongresses, der am 14./15. Mai 2009 in Nürnberg unter dem Generalthema »Aktuelle Entwicklungen im Online-Recht« stattfand. Der Sammelband greift **aktuelle Fragestellungen** des Online-Rechts auf und entwickelt praxisgerechte Lösungen in den Bereichen Datenschutz, Domainrecht, Verbraucherschutz und Haftung.

Dabei spannte sich der Themenbogen unter anderem von den »Entwicklungslinien des Datenschutzrechts« über die »Unternehmerische Haftung für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben« bis hin zu »Datenschutzrechtlichen Fragestellungen bei Suchmaschinenanbietern«.

Weitere Beiträge befassten sich mit »Neuen Spielregeln für die E-Mail- und Telefonwerbung« bzw. der »Geplanten Neuregelung des Fernabsatzrechts durch die Richtlinie über »Rechte der Verbraucher«. Mit Haftungsfragen beschäftigten sich die Referate »Entwicklungslinien der BGH-Rechtsprechung zur Haftung im Netz« und »Haftung des Unternehmers für Rechtsverstöße des Affiliate« sowie die Beiträge über »Die Haftung der Access-Provider« und »Die Haftung des Admin-C«.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-0 · 089/436000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SZ1110



Rechtsanwaltskammer
München

Konzept „Fachtagung Architektenrecht“

Veranstalter:

Eine gemeinsame Veranstaltung der RAK München und der Bayerischen Architektenkammer.

Ziel:

Die Einführung der neuen HOAI im Jahr 2009 führt zu einem Umdenken auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite. Obwohl als reines Preisrecht angelegt, hat sie doch große Bedeutung für den Bau- und Planungsablauf. Mit der ausschließlichen Koppelung der Honorarberechnung an die Kostenberechnung verschieben sich in der Praxis wesentliche Leistungen nach vorne. Der Aufklärungsbedarf auf Seiten des Bauherrn wächst; Leistungen müssen bereits im Vertrag beschrieben und festgelegt werden. Der BGH hat zudem neue Wege für die neue Honorarermittlung aufgezeigt.

Hinzu kommt, dass preisrechtliche Formvorschriften (Stichwort: Besondere Leistungen) entfallen sind und individuelle Regelungen bspw. für Unterbrechungen des Bauablaufs, die Wiederholung von Leistungen, aber auch für hinzukommende Leistungen gefunden werden müssen.

Aufgrund zahlreicher Mängel und teilweise veralteter Leistungsbilder wird bereits jetzt an einer erneuten Novellierung gearbeitet. Parallel wird nach einem Anstoß des jüngsten Baugerichtstages über ein eigenständiges Planervertragsrecht diskutiert.

Mit der Veranstaltung soll in einer Momentaufnahme der derzeitige Diskussionsstand aufgezeigt werden. Gleichzeitig sollen Wege dargestellt werden, wie mit den neuen Freiheiten, aber auch den Mängeln und Unzulänglichkeiten der HOAI in der Praxis umgegangen werden kann.

Zielgruppe: Rechtsanwälte, Architekten, Bauherren (öffentliche/gewerbliche)

Ablauf:

Vorträge:

- Die neue HOAI 2009: Systematik – Mängel (Referent: RA Prof. Motzke)
- Zukunft des Planervertragsrechts (Referent: RA Jürgen Bestelmeyer)
- Der Architektenvertrag (Referent: RA Dr. Stefan Weiser)
- Lösungsvorschläge für Umbauten (Referent: Architekt Dipl.-Ing. Robert Fischer)
- Brandschutzplanung: Honorar, Leistungsbeschreibung, Vertrag (Referent: RiBGH a.D. Prof. Friedrich Quack)
(Anmerkung: *allerdings gesundheitlicher Vorbehalt, Alternative: Architekt Dipl.-Ing. Werner Seifert*)
- Vereinbarungen anrechenbarer Kosten: Beschaffenheitsmerkmal, Zeitpunkt
(Referent: RA Prof. Robert Kaufmann)

Moderation und Diskussionsführung: Präsidenten

Zeit: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr

Termin und Ort: ByAK, HdA 15.03.2011

Gebühr: 30,00 EUR



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT
Programmorschau 2011

- Dienstag, 18.01.2011 **„Der Staat als ‚Hehler‘? Zum Ankauf rechtswidrig erlangter Bankdaten durch deutsche Behörden“**
Prof. Dr. Helmut Satzger, Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht, Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Dienstag, 22.02.2011 **„Regulierung der Finanzmärkte“**
Prof. Dr. Franz-Christoph Zeitler, Vizepräsident der Deutschen Bundesbank, Vertreter des Präsidenten im EZB-Rat, Frankfurt am Main
- Dienstag, 15.03.2011 **Mitgliederversammlung im Siemens-Forum**
anschließend
Referat zum Thema: „Compliance“
mit einem Vertreter der Siemens AG
- Dienstag, 12.04.2011 **„Sicherungsverwahrung und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte“**
Prof. Dr. jur. Heinz Schöch, Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug, München
- Dienstag, 17.05.2011 **„100 Jahre Erbschaftsteuer in Deutschland“**
Hermann-Ulrich Viskorf, Vizepräsident des Bundesfinanzhofs, München
- Dienstag, 21.06.2011 **„Neues Arbeitskampfrecht?“**
Prof. Dr. Jens Kersten, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften, Ludwig-Maximilians-Universität München
- Dienstag, 19.07.2011 **„Erfahrungen mit dem FamFG in der Praxis“**
Dr. Isabell Götz, Richterin beim Oberlandesgericht München
- Dienstag, 20.09.2011 **„Verhältnis zwischen BVerfG, EuGH und EGMR“**
Dr. Michael Gerhard, Richter des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe
- Dienstag, 18.10.2011 **„Die Strafverteidiger – Berufsbild und Berufsethik“**
Prof. Dr. Eckhart Müller, Rechtsanwalt, Vizepräsident der RAK München a.D., München
- Dienstag, 15.11.2011 **„Das neue horizontale Instrument der EG zum Verbraucherschutz“**
Prof. Dr. Beate Gsell, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privatrecht und Internationales Privatrecht, Juristische Fakultät der Universität Augsburg
- Dienstag, 06.12.2011 **„Das Kreuz im öffentlichen Raum“**
Prof. Dr. Rudolf Streinz, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht, Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:
Münchener Juristische Gesellschaft, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München,
Telefon (089) 532944-40, Telefax (089) 532944-33, E-Mail: info@m-j-g.de

Verantwortlicher im Sinne des Presserechts: Stephan Kopp, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.07.2010		0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2010	30.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2009	31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2009 konnten 80 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit. Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt.

KONTAKT

Nothilfe der RAK München

Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer

Telefon: (089) 532944-40

BLZ: 700 202 70 (HypoVereinsbank München)
Kto: 580 340 8264
Sie erhalten eine Spendenbescheinigung.

**Vertrauensschadensfonds
der Rechtsanwaltskammer München**

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- a) die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- b) kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- c) der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- d) die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,- EUR im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.

100.000FACH BEWÄHRT.

**Arbeitszeugnisse
in Textbausteinen**

Rationelle Erstellung, Analyse,
Rechtsfragen

von Professor Dr. Arnulf Weuster und
Dipl.-Betriebswirtin (FH) Brigitte Scheer

2010, 12. Auflage, 416 Seiten, € 21,80

ISBN 978-3-415-04385-5

Das Standardwerk

stellt ein ausgereiftes System von etwa 3000 Textbausteinen bereit. Damit lassen sich in rationeller Weise die gewünschten wahren Aussagen und Wertungen für ein verständigwohlwollendes Zeugnis zusammenstellen. Eine detaillierte Einführung zur Formulierung und Analyse von Zeugnissen zeigt, worauf es in der Praxis ankommt.

Die 12. Auflage

wurde um weitere Erfahrungen der Verfasser aus der Analyse von Originalzeugnissen und aus Zeugnis-Seminaren ergänzt. Die Autoren haben neuere gerichtliche Entscheidungen eingearbeitet sowie das Textbausteinsystem verbessert und um zusätzliche Bausteine erweitert.

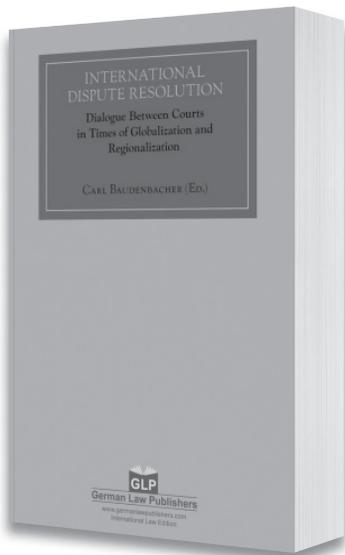
Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 8003 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

K00810



German Law Publishers

www.germanlawpublishers.com



INTERNATIONAL DISPUTE
RESOLUTION

Volume 2

Dialogue Between Courts in Times
of Globalization and Regionalization
edited by Carl Baudenbacher
2010, 244 pages, € 98,-
ISBN 978-3-941389-06-9

THE CONTENT:

The topic of the 2nd St. Gallen »International Dispute Resolution Conference« was »Judicial dialogue« from various perspectives. The conference featured outstanding speakers with rich experience in their respective fields. They shared their views on judicial dialogue from a wide array of professional backgrounds: as academics, counsels, judges or arbitrators. Four panels and four keynotes dealt with the subject matter in question. The first panel addressed the dialogue between the European Court of Human Rights in Strasbourg and the Court of Justice of the European Communities in Luxembourg. The second panel concentrated on the issue in the field of arbitration. The third panel was dedicated to the application of uniform law and the fourth panel focused on judicial dialogue in the context of bankruptcy law.

DER INHALT:

Thema der zweiten St. Gallen »International Dispute Resolution Conference« war der »Dialog zwischen Gerichten«. Während zweier Tage diskutierten herausragende Referenten mit großer Erfahrung in ihrem jeweiligen Berufsfeld die Thematik aus verschiedenen Perspektiven. Dabei wurde ein breites Spektrum an Wissen und Erfahrung ausgetauscht, sei es von Akademikern, Anwälten, Richtern oder Schiedsrichtern. Insgesamt vier Podiumsdiskussionen und vier »keynotes« befassten sich mit der Thematik. Die erste Podiumsdiskussion hatte den Dialog zwischen dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg zum Inhalt, während sich die zweite Podiumsdiskussion auf die Thematik der Streitschlichtung bezog. Die dritte Podiumsdiskussion widmete sich der einheitlichen Anwendung von Rechtsnormen und die vierte Podiumsdiskussion umfasste den gerichtlichen Dialog im Bereich des Insolvenzrechts.

Bitte bestellen Sie das Werk bei Ihrer Buchhandlung
oder unter www.germanlawpublishers.com

SWEET & MAXWELL



THOMSON REUTERS

BOORBERG

AUS- UND FORTBILDUNG

Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2011/II

Der **schriftliche Teil** der Abschlussprüfung 2011/II in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am:

Montag, 23. Mai 2011,
Dienstag, 24. Mai 2011,
Mittwoch, 25. Mai 2011:
Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 31. Mai 2011:
ZPO und Rechnungswesen

Mittwoch, 1. Juni 2011:
RVG, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss: 4. März 2011
(Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind nur mit den Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Anfang Februar 2011 an die ausbildenden Kanzleien versandt werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen (reine Solarrechner sind ungeeignet), ferner unkommentierte Gebührentabellen sowie einen Kalender für 2010 und 2011.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am **1. September 2011** endet. Auf Antrag des Auszubildenden und mit Zustimmung des Ausbildenden kann ohne besondere Nachweise auch zugelassen werden, wessen Ausbildungszeit nicht später als am **1. Oktober 2011** endet.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **4. März 2011** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Prüfungsgebühr: 75,- EUR je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, HypoVereinsbank München, Kto. 81631, BLZ 700 202 70. Wir bitten hier, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf **37,- EUR**.

Der Termin der **mündlichen Abschlussprüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG, § 10 JArbSchG, hingewiesen.

Aufgabenausschuss der RA-Fachangestellten: Verabschiedung von RA Hans Gaßner und Ilse König

Die Mitglieder des Aufgabenausschusses wurden am 1. September 2010 neu bestellt. Der bisherige Vorsitzende Hans Gaßner sowie Ilse König schieden aus dem Aufgabenausschuss aus und wurden im Rahmen einer Feierstunde am 19. Oktober 2010 verabschiedet. Präsident Hansjörg Staehle hob in seiner Laudatio das herausragende Engagement von Herrn Kollegen Gaßner hervor.



Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hat Herrn Kollegen Hans Gaßner mit der Kammermedaille für sein Lebenswerk in der RAK München geehrt. Die Kammermedaille sowie die Anstecknadel überreichte Präsident Staehle anlässlich der Verabschiedung vom Aufgabenausschuss. Herr Kollege Gaßner war Gründungsmitglied des Aufgabenausschusses und hatte 20 Jahre den Vorsitz inne. Zudem war er viele Jahre Mitglied des Kammervorstands, Mitglied des Berufsbildungsausschusses und langjähriger Vorsitzender des Prüfungsausschusses München I. Die Ausbildung unserer Fachangestellten lag ihm sehr am Herzen. Als Nachfolger von Herrn Kollegen Gaßner wurde RA Friedemann Bubendorfer

zum Vorsitzenden des Aufgabenausschusses einstimmig gewählt. Herr Kollege Gaßner wünschte seinem Nachfolger für sein neues Amt alles Gute und viel Erfolg. Gleichzeitig wurde Frau Ilse König verabschiedet, die nach über 13 Jah-

ren ehrenamtlicher Tätigkeit ausgeschieden ist. Ihr großes Engagement fand ihre Würdigung mit einer Ehrenurkunde und einem Kammerkrug, die von Präsident Hansjörg Staehle überreicht wurden.

Neubestellung des Aufgabenausschusses der Rechtsanwaltsfachangestellten

Zum 1. September 2010 stand die turnusgemäße Neubestellung des Aufgabenausschusses der RA-Fachangestellten an. Der Kammervorstand der Rechtsanwaltskammer München hat folgende Mitglieder bestellt:

Arbeitgeber

RA Dr. Peter Schuppenies
RA Friedemann Bubendorfer

Arbeitnehmer

Rfw. Petra Schmidner
Rfw. Sabine Jungbauer

Lehrervertreter

StD Wolfgang Boiger
FL Angelika Thomas

Stellvertretende Mitglieder

RAin Helena Tiefenbacher-Leitner
RA Karlheinz Kitzinger

Rfw. Annemarie Hang
Rfw. Stefanie Stuckenberger

StDin Dagmar Stauss
StDin Veronika Dives

Als Vorsitzender des Aufgabenausschusses wurden Herr Rechtsanwalt Friedemann Bubendorfer, als dessen Stellvertreterin Frau Rechtsfachwirtin Petra Schmidner gewählt.

Der Kammervorstand wünscht dem neu bestellten Aufgabenausschuss weiterhin viel Erfolg.

Begabtenförderung berufliche Bildung für Rechtsanwaltsfachangestellte

Das Programm „Begabtenförderung berufliche Bildung“ wurde 1991 durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) eingerichtet, um besonders begabte junge Berufstätige mit einem Weiterbildungsstipendium zu unterstützen.

Wo kann man sich bewerben?

Durchgeführt wird das Förderprogramm von den Kammern und zuständigen Stellen für Berufsbildung. Die Rechtsanwaltskammer München erteilt Informationen und berät zum Programm und ist zuständig für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in unserem Kammerbezirk ihre Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt haben. Die Kammer entscheidet auch im Einzelfall, welche Bildungsmaßnahmen gefördert werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist bei der Kammer schriftlich einzureichen. Die Kammer prüft den Aufnahmeantrag und entscheidet über die Aufnahme in den Kreis der Stipendiaten. Formulare zum Antrag auf Förderung können Sie bei uns telefonisch bei Frau Hafeneder unter (089) 532944-63 anfordern.

Die Förderung bereits begonnener Maßnahmen und vor Antragstellung absolvierter Teile ist ausgeschlossen.

Weitere Informationen zur Begabtenförderung erhalten Sie bei der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung unter <http://www.sbb-stipendien.de/>.

Wer wird in das Programm aufgenommen?

In das Programm können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die die Abschlussprüfung zur/zum

Rechtsanwaltsfachangestellten mit einem Notendurchschnitt von 1,9 oder besser bzw. einer Punktzahl von mindestens 87 Punkten absolviert haben und jünger als 25 Jahre sind.

Wie hoch ist die Förderung und wie lange wird gefördert?

Über drei Jahre hinweg können Zuschüsse von jährlich bis zu 1.700,- EUR für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildung gewährt werden, d. h. in drei Jahren insgesamt bis zu 5.100,- EUR. Vom Stipendiaten ist ein Eigenanteil an den Fortbildungskosten von 20 %, höchstens jedoch von 180,- EUR pro Maßnahme über mehrere Förderjahre zu tragen. Die Fördermittel stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Verfügung, welche von der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung an die Kammern weitergeleitet und den einzelnen Stipendiaten zugewiesen werden.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert wird eine anspruchsvolle Weiterbildung zum Erwerb beruflicher Qualifikationen, die über das normale Maß hinausgeht und besondere Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft erfordert. Für Rechtsanwaltsfachangestellte käme eine fremdsprachliche Weiterbildung, auch im Ausland, in Frage sowie die Vorbereitung auf Prüfungen beruflicher Aufstiegsfortbildung, beispielsweise die Fortbildungsprüfung zum/zur Rechtsfachwirt/in.

Anmeldefrist und Auswahlverfahren

Bei der Auswahl der Stipendiaten entscheidet der Notendurchschnitt und das Alter des Antragstellers (Antragsteller ab 24 Jahren werden bevorzugt). Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht. Bewerbungsschluss ist der **1. Februar 2011**.



Steuergesetze 2011

mit allen aktuellen Änderungen
einschließlich Jahressteuergesetz 2010
und Stichwortverzeichnis,
inkl. Online-Service

hrsg. vom Deutschen Steuerberaterinstitut e.V.

2011, ca. 1150 Seiten, € 8,50

– DStI-Praktikertexte –

ISBN 978-3-415-04581-1

**Lieferbar ab
24.1.2011!**

Der Gesetzgeber hat die vom Deutschen Steuerberaterinstitut e.V. mit **Stand vom 31.12.2010** zusammengestellten Steuergesetze 2011 auch im Jahr 2010 wieder an vielen Stellen geändert, insbesondere durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben und das Jahressteuergesetz 2010:

- ◆ Abgabenordnung
- ◆ Außensteuergesetz
- ◆ Bewertungsgesetz
- ◆ Einkommensteuergesetz
- ◆ Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- ◆ Erbschaftsteuergesetz
- ◆ Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
- ◆ Finanzgerichtsordnung
- ◆ Gewerbesteuergesetz
- ◆ Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
- ◆ Grunderwerbsteuergesetz
- ◆ Grundsteuergesetz
- ◆ Investitionszulagengesetz 2010
- ◆ Körperschaftsteuergesetz
- ◆ Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
- ◆ Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
- ◆ Solidaritätszuschlaggesetz
- ◆ Sozialversicherungsentgeltverordnung
- ◆ Umsatzsteuergesetz
- ◆ Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
- ◆ Umwandlungssteuergesetz

Unverzichtbar für die praktische Arbeit: Erstmals enthält die Textausgabe das **GmbH-Gesetz** und – in Auszügen – das **Handelsgesetzbuch**.

Griff- und Sachregister erleichtern das Auffinden der gesuchten Vorschriften. Unter **www.steuergesetze-2011.de** erhalten die Käufer der Textausgabe kostenfrei Zugang zu einer komfortablen Online-Vorschriftensammlung, die die in der Printausgabe enthaltenen Vorschriften recherchierbar und regelmäßig aktualisiert vorhält.



Steuergesetze 2011 auf USB-Stick

2011, USB-Stick, € 27,80

ISBN 978-3-415-04584-2

Der USB-Stick enthält die oben genannten Steuervorschriften in digitaler Form. Er bietet eine komfortable Vorschriftenanwendung mit umfangreichen Recherche- und Ausgabefunktionen. Besonders nützlich sind die historischen Fassungen der Vorschriften, die miteinander verglichen werden können.

 **BOORBERG**

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

DStI-Praktikertexte

Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 25.10.2010 hatte die Kammer insgesamt **19.438** Mitglieder. In dieser Zahl enthalten sind 98 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 138 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben. Insgesamt **12.708** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i. e. Stadt und Landkreis München).

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München sind insgesamt 930 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 248 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.

NEUAUFLAGE.



Handbuch des Medizinstrafrechts

hrsg. von Professor Dr. Dr. h.c. mult. Claus Roxin und Professor Dr. Ulrich Schroth

2010, 4., aktualisierte, überarbeitete und erweiterte Auflage, 972 Seiten, € 98,-; ISBN 978-3-415-04420-3

»In der überschaubaren Landschaft der medizinstrafrechtlichen Literatur nimmt dieses Handbuch eine herausragende Stellung ein: ein Werk für Wissenschaftler und Praktiker.«

Michael Schanz, Rechtsdepesche 5/2008, S. 210 zur Voraufgabe

 BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG ^{K00510}
70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de